

Westfälische Höfeordnung (HöfeO)

Fassung vom 24. April 1947

Höfeordnung

vom 24. April 1947

§ 1

Begriff des Hofes

1. Hof im Sinne dieser Verordnung ist jede land- und forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die sich im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten (Ehegattenhof) befindet oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört.

2. Bei Höfen, die einen steuerlichen Einheitswert von 10'000.- RM und mehr haben, ist die Eigenschaft als Hof von Amts wegen im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk hat rechtsklärende Bedeutung.

3. Bei Höfen, die einen steuerlichen Einheitswert von weniger als 10'000.- RM haben, wird die Eigenschaft als Hof auf Antrag des Eigentümers eingetragen. Der Vermerk hat rechtsgründende Bedeutung. Bei diesen Besitzungen kann der Eigentümer jederzeit die Löschung des Vermerks im Grundbuch beantragen. Mit dem Eingang des Löschantrages beim Grundbuchamt verliert die Besitzung die Eigenschaft des Hofes.

4. Wird bei einem Ehegattenhof die Ehe rechtskräftig geschieden oder aufgehoben, so kann jeder Ehegatte beantragen, die Eigenschaft als Ehegattenhof im Grundbuch zu löschen. Mit dem Eingang des Löschantrages beim Grundbuchamt verliert die Besitzung die Eigenschaft eines Ehegattenhofes.

§ 2

Bestandteile

Zum Hof gehören:

a) alle Grundstücke des Hofeigentümers, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung durch andere, z.B. als Altenteilsland, Heuerlingsland, Deputatsland, schließt die Zugehörigkeit zum Hofe nicht aus, ebenso wenig die vorläufige Einweisung eines anderen in einem Umlegungsverfahren;

b) Forstnutzungsrechte, sonstige dem Hofe dienende Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft, Realgemeinde, Interessentenschaft oder ähnliche dem Hof dienende Rechte, gleichviel, ob sie mit dem Eigentum am Hofe verbunden sind oder dem Eigentümer persönlich zustehen, ferner Miteigentumsanteile an einem Grundstücke, die dem Hof dienen, falls diese Anteile im Verhältnis zu dem sonstigen den Hof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 3

Hofeszubehör

Zum Hof gehört auch das Hofeszubehör. Es umfasst insbesondere das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmittel.

§ 4

Erbfolge in einen Hof

Der Hof fällt als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes nur einem der Erben (dem Hoferben) zu. An seine Stelle tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Hofeswert.

§ 5

Gesetzliche Hoferbenordnung

Wenn der Erblasser keine andere Bestimmung trifft, sind als Hoferben kraft Gesetzes in folgender Ordnung berufen:

1. die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge,
2. der Ehegatte des Erblassers,
3. der Vater des Erblassers, es sei denn, dass der Hof von der Mutter des Erblassers oder aus deren Familie stammt,
4. die Mutter des Erblassers, es sei denn, dass der Hof vom Vater des Erblassers oder aus deren Familie stammt,
5. die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge.

§ 6

Einzelheiten zur Hoferbenordnung

1. Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet ja nach dem in der Gegend geltenden Brauch Aeltesten- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt das Ältestenrecht. Im übrigen entscheidet innerhalb derselben Ordnung der Vorzug des männlichen Geschlechts.
2. Söhne aus erster Ehe gehen anderen Söhnen, Töchter aus erster Ehe anderen Töchtern vor. Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder des Erblassers stehen ehelichen Kindern gleich. An Kindes Statt angenommene Personen sowie für ehelich erklärte Kinder des Vaters und uneheliche Kinder der Mutter gehen den ehelichen Kindern nach.
3. Der Ehegatte des Erblassers erhält, solange Verwandte der Hoferbenordnung 3 bis 5 leben, den Hof nur vorläufig als Hoferbe (Hofvorerbe). Die Vorschriften der §§ 2100 – 2146 Bürgerliches Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung; jedoch ist eine Befreiung von der Beschränkung des § 2113, Abs. 1 nicht zulässig. Nach dem Tode des Ehegatten wird derjenige weiterer Hoferbe, der als Hoferbe berufen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkt gestorben wäre.
4. Vollbürtige Geschwister gehen Halbbürtigen vor. Halbbürtige Geschwister sind nur dann hoferbenberechtigt, wenn sie mit dem Erblasser den Elternteil gemeinsam haben, von dem aus dessen Familie der Hof stammt.
5. Wer nicht wirtschaftsfähig ist, wer insbesondere die ordnungsmässige Bewirtschaftung der Grundstücke zum Nachteil der allgemeinen Ernährungslage gefährden würde, scheidet als Hoferbe aus. Das gilt jedoch nicht, wenn allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit ist oder wenn unter den gesamten Abkömmlingen des Erblassers keine wirtschaftsfähige Person vorhanden ist oder wenn es sich bei einem Ehegattenhof um den überlebenden Ehegatten handelt. Scheidet der zunächst berufene Hoferbe aus, so fällt der Hof demjenigen an, der berufen wäre, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

§ 7

Bestimmung des Hoferben durch den Eigentümer

1. Der Eigentümer kann den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen oder ihm den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) übergeben.

2. Er bedarf hierzu unbeschadet sonstiger Vorschriften der Zustimmung des Gerichts, wenn er seine sämtlichen Abkömmlinge als Hoferben übergehen will.

§ 8

Der Hoferbe beim Ehegattenhof

1. Der Ehegattenhof fällt beim Tode des einen Ehegatten dem anderen als Hoferben und, wenn der Hof nicht von ihm stammt, ihm als Hofvorerben zu. Nach ihm wird derjenige weiterer Hoferbe, der als Hoferbe des Ehegatten, von dem der Hof stammt, berufen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkt gestorben wäre. Sind solche Personen beim Tode des erstverstorbenen Ehegatten nicht vorhanden oder fallen sie später sämtlich weg, so erhält der überlebende Ehegatte die Stellung als endgültiger Hoferbe.

2. Die Ehegatten können die Bestimmung des Hoferben gemäß § 7 nur gemeinsam treffen oder eine von ihnen getroffene Bestimmung nur gemeinsam wieder aufheben. Einigen sie sich nicht oder ist der Ehegatte, von dem der Hof nicht stammt, an der Mitwirkung verhindert, so kann derjenige Ehegatte, von dem der Hof stammt, die Bestimmung allein treffen, wenn das Gericht dem zustimmt.

3. Haben die Ehegatten den weiteren Hoferben nicht gemeinsam bestimmt, so kann der überlebende Ehegatte den weiteren Hoferben allein bestimmen. Als weiterer Hoferbe kann jedoch nur eine Person bestimmt werden, die als Hoferbe desjenigen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte, von dem der Hof abstammt, es sei denn, daß der überlebende Ehegatte endgültig die Stellung als Hoferbe erhalten hat. Die Vorschrift des § 7, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Gehört der Hof zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so kann der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen bezüglich des Hofes fortsetzen. Bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Absatzes 1, Satz 2 und der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 9

Vererbung mehrere Höfe

1. Hinterläßt der Erblasser mehrere Höfe, so können die als Hoferben berufenen Abkömmlinge in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen. Sind mehrere Höfe vorhanden als berechnete Abkömmlinge, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt. Hinterläßt der Eigentümer keine Abkömmlinge, so können die als Hoferben in derselben Ordnung Berufenen in der gleichen Weise wählen.

2. Die Wahl ist gegenüber dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form oder zu seiner Niederschrift zu erklären. Das Gericht kann dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist tritt der Wahlberechnete hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

3. Jeder Hoferbenberechnete erwirbt das Eigentum an dem ihm zufallenden Hof rückwirkend vom Tode des Erblassers an.

§ 10

Verwaister Hof

Ist kein Hoferbe vorhanden, so vererbt sich der Hof nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

§ 11

Ausschlagung

Der Hoferbe kann den Anfall des Hofes durch Erklärung gegenüber dem Gericht ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf dieser Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

§ 12

Ansprüche der Miterben

1. Den Erben des Erblassers, die nicht Hoferben geworden sind, steht vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Uebergabevertrag oder Verfügung von Todes wegen an Stelle ihres Erbteils ein Anspruch gegen den Hoferben auf Zahlung eines Geldbetrages zu.

2. Der Anspruch bemißt sich nach dem zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswert des Hofes. Auf Antrag eines Miterben oder Pflichtteilberechtigten sind zu dem Einheitswert angemessene Zuschläge zu machen:

- a) bei Höfen, deren Gebäude nebst Hofraum im Verhältnis zum sonstigen Grundbesitz einen unverhältnismäßig hohen Wert haben,
 - b) für Grundstücke, bei denen nach ihrer Lage oder Beschaffenheit anzunehmen ist, daß die in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden,
 - c) Für Grundstücke, die durch Abbau von Bodenbestandteilen in absehbarer Zeit für den Hof einen erheblichen nicht landwirtschaftlichen Reinertrag erwarten lassen,
- vorausgesetzt, daß die Zuschläge insgesamt $\frac{2}{10}$ des genannten Einheitswertes übersteigen.

3. Von dem ermittelten Wert sind zunächst die Nachlassverbindlichkeiten, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und der Hoferbe allein zu tragen hat, abziehbar. Von dem übriggebliebenen Betrag gebühren $\frac{3}{10}$ dem Hoferben als Voraus. Die restlichen $\frac{7}{10}$ gebühren den Erben des Erblassers einschließlich des Hoferben, falls er auch zu ihnen gehört, zu demjenigen Anteil, der ihrem gesetzlichen Erbteil nach dem allgemeinen Recht entspricht. Bei der Auseinandersetzung nach Beendigung der Gütergemeinschaft erhält der Ehegatte, wenn er als Hoferbe eintritt, keinen Voraus.

4. Auf die Abfindung nach Absatz 1 muß sich der Miterbe dasjenige anrechnen lassen, was er oder sein vor dem Erbfall weggefallener Eltern- oder Grosselternteil vom Erblasser als Abfindung aus dem Hofe erhalten hat.

5. Ist der Miterbe noch minderjährig, so kann er die Zahlung erst nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit beanspruchen und der Hoferbe, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen die Zahlung nicht vor diesem Zeitpunkt bewirken. Die Forderung ist bis dahin unverzinslich und auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters, gegebenenfalls nach Genehmigung durch das Gericht, durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch sicherzustellen.

6. Der Hoferbe ist verpflichtet, dem Miterben bis zur Höhe seiner Forderung und in Anrechnung auf sie die Kosten der Vorbildung für einen Beruf und der Erlangung einer Brotstelle zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes Vermögen besitzt. In gleicher Weise hat der Hoferbe einer Miterbin im Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren.

7. Gehört der Miterbe zu den Kindern des Erblassers oder zu den Geschwistern des Hoferben und ist er noch minderjährig, so kann er, solange er seine Forderung nicht vollständig erhalten hat, über den ihm nach Absatz 3 zustehenden Anspruch hinaus gegen Leistung angemessener und seinem Alter und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe angemessenen Unterhalt einschließlich Unterkunft auf dem Hof verlangen.

8. Hat der Hoferbe durch eine Zuwendung, die er nach § 2050 BGB zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr als $\frac{7}{10}$ des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden Wertes (Abs. 3) erhalten, so ist er entgegen der Vorschrift des § 2056 BGB zur Herauszahlung des Mehrbetrages verpflichtet.

§ 13

Rechte der Miterben bei Veräußerung des Hofes

1. Veräußert der Hoferbe den Hof innerhalb 15 Jahren nach dem Erwerb, so können seine Miterben verlangen, von ihm so gestellt zu werden, wie sie gestanden hätten, wenn beim Erbfall eine Auseinandersetzung über den gesamten Nachlaß nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts stattgefunden hätten.
2. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt sinngemäß, soweit Grundstücke, deren Wert mehr als 1/10 des Einheitswertes ausmacht, einzeln oder nacheinander veräußert werden, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war oder daß der Eigentümer bereits für den Hof gleichwertige Grundstücke hinzuerworben hat oder im Laufe des auf die Veräußerung folgenden Jahres hinzuerwirbt.
3. Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Veräußerung an einen hoferbenberechtigten Verwandten erfolgt ist. Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser den Hof oder Hofesgrundstücke innerhalb des Zeitraumes von 15 Jahren (Abs. 1) an eine ihm gegenüber nicht hoferbenberechtigte Person weiter veräußert.
4. Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren in drei Jahren. Sie bestehen auch dann, wenn der Hoferbenvermerk vor der Veräußerung im Grundbuch gelöscht worden ist.
5. Der Veräußerung steht die Zwangsversteigerung und Enteignung gleich.

§ 14

Stellung des überlebenden Ehegatten

1. Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers steht, wenn der Hoferbe ein Abkömmling des Erblassers ist, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Hoferben die Verwaltung und Nutznießung am Hof zu.

Dieses Recht kann

- a) der Eigentümer durch Ehevertrag oder Verfügung von Todes wegen,
- b) das Gericht auf Antrag eines Beteiligten aus wichtigem Grunde verlängern, beschränken oder aufheben.

2. Steht dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung nicht zu oder endet sie, so kann er, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und auf ihm nach § 12 zustehende Ansprüche, sowie auf alle Ansprüche aus der Verwendung eigenen Vermögens für den Hof verzichtet, vom Hoferben auf Lebenszeit den in solchen Verhältnissen üblichen Altenteil verlangen. Der Altenteilsanspruch erlischt, wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht. Er kann in diesem Fall vom Hoferben die Zahlung eines Kapitals verlangen, das dem Wert des Altenteils entspricht, jedoch nicht mehr als den Betrag, der ihm ohne Verzicht bei der Erbauseinandersetzung zugekommen sein würde.

3. Der überlebende Ehegatte kann, wenn ihm der Eigentümer durch Verfügung von Todes wegen eine dahingehende Befugnis erteilt hat, unter den Abkömmlingen des Eigentümers den Hoferben bestimmen. Seine Befugnis erlischt, wenn er sich wieder verheiratet oder wenn der gesetzliche Hoferbe das 25. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung erfolgt durch mündliche Erklärung zur Niederschrift des Gerichts oder durch Einreichung einer öffentlich beglaubigten schriftlichen Erklärung. Mit Abgabe der Erklärung tritt der neubestimmte Hoferbe hinsichtlich des Hofes in die Rechtsstellung des bisherigen gesetzlichen Hoferben ein. Auf Antrag eines Beteiligten regelt das Gericht, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die mit dem Übergang des Hofes zusammenhängenden Fragen.

§ 15

Nachlassverbindlichkeiten

1. Der Hoferbe haftet, auch wenn er an dem übrigen Nachlass nicht als Miterbe beteiligt ist, für die Nachlassverbindlichkeit als Gesamtschuldner.
2. Die Nachlassverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hof ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hof ruhenden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch usw.) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.
3. Soweit die Nachlassverbindlichkeiten nicht nach Abs. 2 berichtet werden können, ist der Hoferbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.
4. Verbleibt nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ein Überschuss, so ist dieser auf die Miterben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen. Der Hoferbe kann eine Beteiligung an dem Überschuss nur dann und nur insoweit verlangen, als der auf ihn entfallene Anteil größer ist als der Einheitswert des Hofes.
5. Gehören zum Nachlass mehrere Höfe, so können die Abfindungsberechtigten wählen, auf welchem Hofe sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Abfindung der Miterben einschließlich der Leistungen für ihre Berufsausbildung, Ausstattung und Aussteuer wird ebenso wie die Nachlassverbindlichkeiten von allen Hoferben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend den Einheitswerten ihrer Höfe getragen.

§ 16

Verfügung von Todes wegen

1. Der Eigentümer kann die Erbfolge kraft Höferecht (§ 4) durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen. Er kann sie jedoch beschränken; soweit nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der Verordnung der Militärregierung Nr. 84 für ein Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichen Inhalts eine Genehmigung erforderlich wäre, ist die Zustimmung des Gerichts zu der Verfügung von Todes wegen erforderlich.
2. Für die Berechnung des Pflichtteils des Hoferben ist der nach dem allgemeinen Recht, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben der nach diesem Gesetz zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend. Dabei ist der Hof in jedem Falle nach dem im § 12, Abs. 2 bestimmten Wert anzusetzen.

§ 17

Übergabevertrag

1. Bei der Übergabe des Hofes an den Hoferben im Wege der vorweggenommenen Hoferbenfolge finden die Vorschriften des § 16 entsprechende Anwendung.
2. Übergibt der Eigentümer den Hof an einen hoferbenberechtigten Abkömmling, so gilt zugunsten der anderen Abkömmlinge der Erbfall hinsichtlich des Hofes mit dem Zeitpunkt der Übertragung als eingetreten.
3. Soweit nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 45, der Verordnung der Militärregierung Nr. 84 oder der Höfeordnung eine Genehmigung erforderlich ist, wird diese durch das Gericht (Artikel VI 15 der Verordnung der Militärregierung Nr. 84) erteilt.

§ 18

Zuständigkeit der Gerichte

1. Für die Entscheidung über alle Anträge und Streitigkeiten, die sich bei Anwendung der Höfeordnung ergeben, sowie aus Abmachungen der Beteiligten hierüber, sind die zu Artikel VI 15 der Verordnung der Militärregierung Nr. 84 genannten Gerichte ausschließlich zuständig.
2. Diese Gerichte sind auch zuständig für die Entscheidung der Frage, wer kraft Gesetzes oder kraft Verfügung von Todes wegen Hoferbe eines Hofes, geworden ist, und für die Ausstellung eines Erbscheines. In dem Erbschein ist der Hoferbe als solcher aufzuführen. Auf Antrag eines Beteiligten ist in dem Erbschein lediglich die Hoferbenfolge zu bescheinigen.

§ 19

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Die Höfe, die auf Grund des Reichserbhofgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen bis zum Inkrafttreten der Höfeordnung als Erbhöfe in die Erbhöferolle eingetragen worden sind, gelten als Höfe im Sinne der Höfeordnung. Hat der Hof einen steuerlichen Einheitswert von weniger als 10'000.- RM. oder handelt es sich um einen Hof von Ehegatten, deren Ehe geschieden oder aufgehoben ist, so findet § 1, Abs. 3, Satz 3 und 4 und Abs. 4 entsprechende Anwendung.
2. Unter dem steuerlichen Einheitswert im Sinne dieser Verordnung ist der 18fache Betrag des jährlichen Reinertrages gemäß den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I, Seite 1035), zu verstehen.
3. Der Übergang des Hofes auf den Hoferben im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrages ist steuerfrei. Bei Höfen mit hohem Einheitswerte kann der Landesfinanzminister im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft etwas anderes bestimmen.
4. Für die Geltung des Erbrauches (§ 6, Abs. 1) ist die gemeinschaftliche Bekanntmachung des Reichsjustizministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Sept. 1940 (DJ Seite 1109) maßgebend. Die oberste Landesjustizbehörde kann abweichende Feststellungen treffen. Diese Maßnahmen sind in dem Amtsblatt der Justiz, das für den in Frage kommenden Oberlandesgerichtsbezirk vorgesehen ist, zu veröffentlichen. Sie sind von dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage für die Gerichte bei allen nach diesem Zeitpunkt eintretenden Erbfällen maßgebend.
5. Die oberste Landesjustizbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft anordnen, dass der Hofeigentümer das Recht hat, beim Gericht zu erklären, dass seine Besitzung nicht mehr die Eigenschaft eines Hofes haben soll.
6. Soweit Erbfälle bei Inkrafttreten des Kontrollratsgesetz Nr. 45 im Sinne des Artikel XII noch nicht geregelt sind, finden hinsichtlich der Höfe die Bestimmungen der Höfeordnung nebst Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung. Ist ein Erbfall durch Entscheidung oder Vereinbarung nur teilweise geregelt, so bleibt diese Regelung als wirksam bestehen.

Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO)

vom 2. Dezember 1947

Auf Grund des Artikels VI, in Ausführung des Artikels VII der Verordnung Nr. 84 und mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung gilt für:

- a) die Genehmigung der Veräußerung, Belastung und Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken,
- b) die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft über eine land- und forstwirtschaftliche Besetzung gemäß §§ 86 ff des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluss des Zuweisungsverfahrens,
- c) Angelegenheiten der Höfeordnung einschließlich von Versorgungsstreitigkeiten,
- d) Angelegenheiten der Landbewirtschaftungsordnung,
- e) Angelegenheiten der Reichspachtschutzordnung,
- f) Rechtsstreitigkeiten aus Landpachtverträgen und Fischereipachtverträgen im Sinne des § 1, Absatz 2 bis 5 der Reichspachtschutzordnung.

§ 2

Gerichte

(1) Zuständige Gerichte sind:

- a) im ersten Rechtszuge das Amtsgericht,
- b) im zweiten Rechtszuge das Oberlandesgericht.

(2) Soweit in der Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Amtsgericht in der Besetzung mit dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Landwirtschaftsrichtern, das Oberlandesgericht in der Besetzung mit drei beamteten Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Oberlandwirtschaftsrichtern.

§ 3

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte

(1) Die im § 2 genannten Gerichte sind für die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den Geschäftswert ausschließlich zuständig. Soweit es sich um die Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke einschließlich Zubehör handelt, tritt das Amtsgericht auch an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und das Oberlandesgericht an die Stelle des Beschwerdegerichts.

(2) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Hofstelle oder in Ermangelung einer solchen das in Betracht kommende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt oder die in Betracht kommenden Rechte im wesentlichen ausgeübt werden.

(3) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit oder betrifft das Verfahren gleichzeitig Hofstellen, Grundstücke oder Rechte, für die gemäß Absatz 2 verschiedene Amtsgerichte zuständig wären, so bestimmt das übergeordnete Oberlandesgericht oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, dasjenige

Oberlandesgericht, das dem zuerst mit der Angelegenheit befassten Amtsgericht übergeordnet ist, das zuständige Amtsgericht.

(4) Ist das zuständige Amtsgericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramts tatsächlich oder rechtlich verhindert, so bestimmt das übergeordnete Oberlandesgericht das Amtsgericht, das an seiner Stelle tätig zu werden hat.

(5) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Bindung des Gerichts an eine Entscheidung über die Unzuständigkeit (§ 11) und die Verweisung des Rechtsstreits (§ 276) und die Aussetzung des Verfahrens (§§ 148 bis 155) finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Landwirtschaftsbehörde

(1) Untere Landwirtschaftsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Kreisbauernvorsteher.

(2) Obere Landwirtschaftsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Landwirtschaftskammer.

(3) Besteht die Einrichtung des Kreisbauernvorstehers oder der Landwirtschaftskammer nicht oder fällt sie weg, so bestimmt die oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft die Stellen, die die Aufgaben der unteren und oberen Landwirtschaftsbehörde wahrzunehmen haben. Die Befugnisse der Landwirtschaftsbehörde gemäß dem II. Abschnitt dieser Verordnung können nur einer Stelle der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung übertragen werden.

(4) Zuständige Landwirtschaftsbehörde für die Verfahren nach § 1 Buchstaben a und d ist die untere Landwirtschaftsbehörde.

II. Abschnitt

Einrichtung der Gerichte

§§ 5 bis